

Verwaltungsrat

335. Tagung, Genf, 14.-28. März 2019

GB.335/LILS/2(Rev.)

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Rechtsfragen

LILS

Datum: 6. März 2019

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Verbesserung der Funktionsweise der Internationalen Arbeitskonferenz: Umfassende Überprüfung der Geschäftsordnung der Konferenz

Fortschrittsbericht über die intersessionellen Konsultationen

Zweck der Vorlage

Dieses Dokument enthält den dritten Fortschrittsbericht über die intersessionellen Konsultationen zu der umfassenden Überprüfung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz. Der Verwaltungsrat wird ersucht, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und Orientierungshilfe für die nächsten Phasen zu erteilen, so dass ihm gegebenenfalls auf einer seiner nächsten Tagungen das Gesamtpaket von Änderungen an der Geschäftsordnung unterbreitet werden kann (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 8).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Derzeit keine.

Rechtliche Konsequenzen: Zum jetzigen Zeitpunkt keine.

Finanzielle Konsequenzen: Zum jetzigen Zeitpunkt keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Abhaltung von intersessionellen Konsultationen.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: GB.335/INS/2/1; GB.334/INS/12(Rev.); GB.334/WP/GBC/2; GB.332/INS/12; GB.332/WP/GBC/3; GB.331/INS/17; GB.331/PV.

1. Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) hat der Verwaltungsrat den Generaldirektor ersucht, per E-Mail und in Genf intersessionelle Konsultationen durchzuführen, damit die vorgeschlagenen Änderungen an der Geschäftsordnung der Konferenz einer eingehenden Überprüfung unterzogen und erforderlichenfalls zusätzliche Änderungen abgefasst werden können.¹
2. Diese intersessionellen Konsultationen dienen dazu, auf sachlich fundierter Grundlage in offener, transparenter und wirksamer Weise die Ansichten der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zu den vorgeschlagenen Änderungen an der Geschäftsordnung der Konferenz einzuholen, um den Entscheidungsprozess im Verwaltungsrat zu erleichtern. Solange der Verwaltungsrat keinen Beschluss über das Gesamtpaket von Änderungen gefasst hat, werden keine Änderungen beschlossen.
3. Auf seiner 332. Tagung (März 2018) prüfte der Verwaltungsrat den ersten Fortschrittsbericht über die intersessionellen Konsultationen zu den Änderungsvorschlägen, die hauptsächlich auf die Streichung überholter Bestimmungen oder auf ihre Überarbeitung und Angleichung an die gegenwärtigen Gepflogenheiten abzielten.² Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) prüfte er den zweiten Fortschrittsbericht, der die Konsultationen zu den vorgeschlagenen Änderungen an den allgemeinen Bestimmungen (Teil I) und dem Verfahren für die Plenarsitzungen der Konferenz (Teil II Abschnitt A) betraf. Diese Vorschläge hatten die Kodifizierung oder Modernisierung bestimmter Gepflogenheiten zum Ziel. Bei den Diskussionen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Unterstützung für eine eingehende Überprüfung der Geschäftsordnung der Konferenz bekräftigt und das Amt gebeten, zügig und in transparenter Weise weiter intersessionelle Konsultationen durchzuführen.³
4. Zu einer dritten Reihe von Änderungsvorschlägen, die sich auf die die Konferenzausschüsse betreffenden Bestimmungen in Teil II Abschnitt H der Geschäftsordnung beziehen, wurden am 15. Januar 2019 Konsultationen aufgenommen. Die Befragten zeigten sich mit den meisten vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.⁴ Es wurden insbesondere zu folgenden Vorschlägen Bemerkungen gemacht:
 - Was die Zusammensetzung der Ausschüsse und das Recht auf Teilnahme an ihrer Arbeit betrifft, wurde vorgeschlagen, die Bestimmung beizubehalten, dass die Mitglieder, die die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe vertreten, durch persönliche Stellvertreter ersetzt werden können; ferner wurde vorgeschlagen, ausdrücklich zu präzisieren, dass Vertreter nichtstaatlicher Organisationen nur in der Eröffnungssitzung und nur, wenn genügend Zeit dafür zur Verfügung steht, dem Ausschuss mündliche oder schriftliche Erklärungen zur Kenntnis bringen können.
 - Der Vorschlag, einen einzigen Redaktionsausschuss vorzusehen, wurde zwar grundsätzlich akzeptiert, doch wurde angemerkt, dass aus dem Wortlaut klar hervorgehen sollte, dass der Redaktionsausschuss in unterschiedlicher Zusammensetzung einberu-

¹ [GB.331/INS/17](#) und [GB.331/PV](#), Abs. 480.

² [GB.332/WP/GBC/3](#) und [GB.332/INS/12](#).

³ [GB.334/WP/GBC/2](#) und [GB.334/INS/12\(Rev.\)](#), Abs. 26-30.

⁴ Beim Amt sind sechs Antworten eingegangen, nämlich von der Arbeitgebergruppe, der Arbeitnehmergruppe, der Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer (IMEC) und den Regierungen Algeriens, Chiles und Mexikos.

fen wird, falls die Konferenz gleichzeitig über mehr als ein förmliches Instrument verhandelt, und dass bei seiner Zusammensetzung auf ein ausgewogenes Verhältnis in geographischer und sprachlicher Hinsicht zu achten ist.

- In Bezug auf die vorgeschlagene Aufnahme einer neuen Bestimmung über das Recht jedes Konferenzausschusses, untergeordnete Organe einzusetzen, wurde vorgeschlagen, entsprechend den gegenwärtigen Gepflogenheiten festzuhalten, dass Unterausschüsse stets im Konsens Lösungen finden müssen und die Frage an den Ausschuss zurückverwiesen wird, wenn der Unterausschuss zu keinem Einvernehmen gelangt.
 - In Bezug auf das Rederecht wurde vorgeschlagen, für Beiträge, die im Namen einer Gruppe vorgetragen werden, eine längere Redezeit einzuräumen.
 - In Bezug auf Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge wurde vorgeschlagen, die Regeln für Ausschüsse an die entsprechenden für das Plenum geltenden Bestimmungen anzugleichen oder mit diesen Bestimmungen zusammenzulegen.
 - Was den vorgeschlagenen neuen Absatz über die Reihenfolge der Behandlung der Abänderungsanträge anlangt, so wurde im Interesse eines zügigen Fortgangs der Ausschussberatungen vorgeschlagen festzuhalten, dass bei Ablehnung eines Änderungsantrags auch alle ähnlichen Abänderungsanträge als abgelehnt gelten.
 - In Bezug auf die vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „Konsens“ bzw. „Einvernehmen“ waren einige Mitgliedsgruppen der Ansicht, es sollte keine solche Definition in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, da eine genaue Bestimmung des Begriffs schwierig sei. Andere schlugen vor, dass es auch nicht ordentlichen Mitgliedern möglich sein sollte, einen Konsens zu verhindern. Andere schlugen vor, dass es auch nicht ordentlichen Mitgliedern möglich sein sollte, einen Konsens zu verhindern.⁵
 - Was die Abstimmung mit Namensaufruf angeht, so wurde vorgeschlagen, den gegenwärtigen Wortlaut der Geschäftsordnung beizubehalten, wonach der Vorsitzende eine Abstimmung durch Namensaufruf vornehmen muss, wenn das Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben angefochten wird; ferner wurde vorgeschlagen klarzustellen, dass eine Abstimmung durch Namensaufruf, die von einer Gruppe verlangt wird, unmittelbar nach der Abstimmung durch Handaufheben zu erfolgen hat.
 - In Bezug auf das Sekretariat wurde vorgeschlagen, dass der Vorsitzende zunächst mit den stellvertretenden Vorsitzenden Rücksprache halten muss, ehe er dem Generalsekretär der Konferenz oder dessen Vertretern die Erlaubnis erteilt, vor einem Ausschuss das Wort zu ergreifen.
5. Die sonstigen Bemerkungen waren rein redaktioneller Natur oder dienten dazu, bestimmte Fragen aufzuwerfen.
6. Eine vierte Reihe von Änderungen wird voraussichtlich nach der gegenwärtigen Tagung des Verwaltungsrats verteilt werden, damit die drei Gruppen vor der 108. Tagung der Konferenz dazu Stellung nehmen können. Die vierte Reihe von Vorschlägen wird vor allem darauf abzielen, verschiedene Bestimmungen in Teil II Abschnitt E (Verfahren für Übereinkommen und Empfehlungen) und Abschnitt F (Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung der Organisation durch die Konferenz) mit der vorgeschlagenen Einsetzung eines einzigen Redaktionsausschusses entsprechend Konsultationsformular Nr. 3 in

⁵ Siehe auch die Bemerkungen, die in Zusammenhang mit der zweiten Reihe von Änderungsvorschlägen vorgetragen wurden; GB.334/WP/GBC/2, Abs. 5.

Einklang zu bringen. Die Vorschläge werden auch Bestimmungen in Abschnitt G (Verwaltungsratswahlen) betreffen, mit dem Ziel, bestimmte Gepflogenheiten zu kodifizieren oder zu modernisieren.

7. Wie bei der Aussprache auf der 334. Tagung (Oktober–November 2018) gefordert, wird das Amt die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Konsultationen zügig und wirksam fortgeführt werden und sodann dem Verwaltungsrat auf einer seiner nächsten Tagungen das Gesamtpaket von Änderungen zur Prüfung unterbreitet werden kann.

Beschlussentwurf

8. *Der Verwaltungsrat hat den dritten Fortschrittsbericht über die intersessionellen Konsultationen zu der umfassenden Überprüfung der Geschäftsordnung der Konferenz zur Kenntnis genommen und Orientierungshilfe für die nächsten Phasen erteilt.*